

- So sind die Regelungen weiterhin zu bürokratisch und wenig praxistauglich, da sie die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten unzureichend berücksichtigen.
- Hinsichtlich der Umweltverträglichkeit sieht der Entwurf des JRC vor, Grenzwerte für einzelne Schadstoffparameter festzulegen. Diese Grenzwerte und Schadstoffparameter resultieren aus einer Zusammenfassung der in den Mitgliedstaaten bestehenden Regelwerke. Diese Vorgehensweise weist jedoch große fachliche Mängel auf, da bei der Aggregation und dem Vergleich der Grenzwerte und Schadstoffparameter die Unterschiedlichkeit der Untersuchungs- und Analysemethoden nicht berücksichtigt wurde.
- Zudem soll die europäische Abfallende-Regelung nun mit der EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO) bzw. harmonisierten europäischen Produktnormen verknüpft werden. Die Erfüllung der technischen Anforderungen sowie die Einhaltung bestehender Rechtsvorschriften und Normen ist nach Artikel 6 der Abfallrahmenrichtlinie Grundvoraussetzung für das Ende der Abfalleigenschaft. Mit den harmonisierten Produktnormen wird eine Grundlage an einheitlichen Untersuchungsverfahren geschaffen. Hier sind jedoch andere Eluatverfahren vorgesehen als die vom JRC gewählten Verfahren, so dass Doppelprüfungen unvermeidbar wären.
- Da die Mitgliedstaaten ihre eigenen Ansätze zur Risikobewertung verfolgen, sollten sowohl die Eluatverfahren als auch die Grenzwerte für Eluate den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, da diese unterschiedliche Ansätze und Rahmenbedingungen haben, die den regionalen Gegebenheiten des jeweiligen Landes Rechnung tragen. So sind die vom JRC vorgeschlagenen Grenzwerte aufgrund des von der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) abweichenden Eluatverfahrens nicht ohne Weiteres mit den Grenzwerten der ErsatzbaustoffV vergleichbar. Die vom JRC weiterhin vorgeschlagenen Grenzwerte für Eluate sollten lediglich als Empfehlung für Mitgliedstaaten dienen, die derzeit noch keine entsprechenden Vorschriften erlassen haben.
- Laut JRC-Entwurf müssen die Outputmaterialien, z.B. RC-Baustoffe, nachweislich die Einhaltung von Rechtsvorschriften wie REACH, POP und CPR erfüllen. An dieser Stelle möchten wir erhebliche Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit und Durchführbarkeit dieser Anforderung äußern. Wir stimmen zwar zu, dass die Einhaltung der Vorschriften erforderlich ist. Die Vorschläge des JRC stehen aber völlig konträr zu den bisherigen Vorgehensweisen in Deutschland, die darauf ausgerichtet sind, bereits im Anlageninput alle gefährlichen Stoffe auszuschließen. Somit wird sichergestellt, dass keine gefährlichen Stoffe in das Recycling gelangen.

Eine zusätzliche Prüfung an den rezyklierten Gesteinskörnungen (Anlagenoutput) auf gefährliche Stoffe ist damit nicht mehr erforderlich. Die Vorschläge des JRC, diese Nachweise im Anlagenoutput durchzuführen, würden in der Praxis erhebliche Hindernisse für das Recycling darstellen. Dabei ist besonders zu betonen, dass das JRC eine Eigenüberwachung vorschlägt, bei der „repräsentative Proben der recycelten Gesteinskörnungen analysiert werden müssen, um die Konzentration und Art von Gefahrstoffen und Stoffen zu bestimmen, die gemäß den REACH- und POP-Verordnungen zu ermitteln sind“. Dies würde zu unverhältnismäßig umfangreichen und kostspieligen Prüfungen für gefährliche Stoffe führen, die in recycelten Gesteinskörnungen gar nicht vorhanden sind. Ein solches Prüfregime ist für die Recyclingindustrie technisch und wirtschaftlich nicht durchführbar.

Auch die Umweltministerkonferenz hatte sich bereits im November 2025 auf Ihrer 105. Sitzung dafür ausgesprochen, dass eine entsprechende Regelung „möglichst unbürokratisch und praxistauglich“ sein müsse, „so dass keine Doppeluntersuchungen ergänzend zu den Anforderungen der Güteüberwachung der ErsatzbaustoffV erforderlich werden und eine hohe Konformität mit den Vorgaben der ErsatzbaustoffV sichergestellt ist.“ Diese Zielstellung, welche wir ausdrücklich teilen, rückt mit dem aktuellen Arbeitsstand des JRC in weite Ferne.

Im Rahmen eines Online-Gesprächs der europäischen Dachverbände mit dem JRC am 25. Februar wurde von einem Vertreter des JRC erwähnt, dass bereits ein Gespräch mit Vertretern des BMUKN zu den EoW-Kriterien stattgefunden habe und dass die Resonanz grundsätzlich positiv gewesen sei. **Vor dem Hintergrund der oben genannten maßgeblichen Probleme waren wir überrascht über diese Aussage und würden uns gerne zusammen mit Ihnen zu den aus unserer Sicht dringend notwendigen Anpassungserfordernissen in einem Fachgespräch austauschen. Dafür bitten wir um Ihren Terminvorschlag.**

Wir bitten das BMUKN mit Nachdruck, sich für unbürokratische und praxistaugliche EoW-Kriterien einzusetzen, die konform mit unseren bewährten nationalen Regelungen sind und nicht zu einem unverhältnismäßig aufwendigen und kostenintensiven Prüfregime führen. Dem vorzuziehen wäre ausdrücklich nur eine Regelung zum Abfallende auf Grundlage der bestehenden nationalen Rechtsvorschriften.

Die vom JRC und der Kommission vorgeschlagenen Kriterien wirken sich in der praktischen Umsetzung kontraproduktiv auf das ursprüngliche Ziel der Förderung der Kreislaufwirtschaft aus und gefährden damit auch die Ziele unserer nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unseres Anliegens und mit freundlichen Grüßen

